



Statuten



der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der
youunion_Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe
Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten
(kurz: FSG/youunion NÖ/OG St. Pölten)

beschlossen bei der Sitzung der FSG/youunion NÖ/OG St. Pölten am 14. Februar 2017

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen:

„Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der youunion_Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten“;
seine Kurzbezeichnung lautet: FSG/youunion NÖ/OG St. Pölten).

§ 2. VEREINSSITZ

Der Verein „FSG/youunion NÖ/OG St. Pölten“ hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Julius Raab-Prom. 49. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der youunion_Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten.

§ 3. VEREINSZWECK

Der Zweck des Vereines, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, besteht

1. in der Durchführung der Parteitätigkeit der SPÖ im Rahmen der youunion_Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten,
2. im Einsetzen für die Anliegen und Interessen der unselbstständig beschäftigten Menschen, insbesondere auch für Arbeitslose, Pensionisten und in Ausbildung stehende Personen,
3. in der Verantwortung für politische Aktionen,
4. in der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
5. in der allgemeinen Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit,
6. in der Schulungstätigkeit,

in den von der youunion_Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend dem Programm der SPÖ sowie den Richtlinien der Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen im ÖGB.

§ 4. VEREINSTÄTIGKEIT UND AUFGABEN

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/youunion NÖ/OG St. Pölten die Durchführung von politischen Aktionen, sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, entsprechend den Programmen und Beschlüssen der SPÖ und den Statuten der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB, der FSG/youunion sowie der FSG/youunion NÖ auf folgenden Gebieten:

1.) Organisation:

- a) Vorbereitung, Mitarbeit und Durchführung von Wahlen (Gewerkschafts-, Betriebsrats- und Personalvertretungswahlen, Wahlen der Organe der Kammern, Wahlen von Jugend- und Behindertenvertrauenspersonen.
- b) Erstellung und Bestätigung von KandidatInnenlisten und Wahlvorschlägen für die genannten Wahlen.
- c) Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.
- d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen.
- e) Verbreitung von Information und Werbung durch die vorhandenen Medien.
- f) Mitgliederwerbung für den ÖGB, die SPÖ und die Sport- und Kulturgemeinschaft der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten der OG St. Pölten.
- g) Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel und Einrichtungen des Vereines.

2.) Politischer Bereich:

- a) Mitwirkung an der Meinungsbildung.
- b) Information der Beschäftigten und Pensionisten, die von der FSG/youunion NÖ/OG St. Pölten betreut werden.
- c) Politische Schulung und Information der MitarbeiterInnen und FunktionärInnen der FSG/youunion NÖ/OG St. Pölten.
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Versammlungen und Konferenzen des Vereines, der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB, der FSG/youunion NÖ, der FSG/youunion NÖ/OG St. Pölten, der Kammern und der SPÖ.
- e) Mitarbeit und Unterstützung im Wahlkampf bei den Wahlen zu den gesetzgebenden und selbstverwaltenden Körperschaften, sowie Gebietskörperschaften.

- f) Kontaktpflege innerhalb des Vereines und den Organen der Fraktion der Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen im ÖGB, der FSG/youunion und der FSG/youunion NÖ.
- g) Mitarbeit in allen Gremien der Sozialdemokratischen Fraktion im ÖGB der FSG youunion, der FSG/youunion NÖ und der SPÖ.
- h) Förderung der Mitgliedschaft in sozialdemokratischen Organisationen.

§ 5. AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- a) Subventionen,
- b) Spenden und Sammlungen,
- c) Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- d) eventuelle Einnahmen aus Veranstaltungen,
- e) eventuelle Einnahmen aus Druckschriften und Werbetransparenten,
- f) eventuelle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen.

§ 6. MITGLIEDSCHAFT

1.) Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Dem Verein kann jedes Mitglied der youunion_Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten angehören, sofern es gleichzeitig auch Mitglied der SPÖ ist. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches und konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.
- b) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein ist auch für jene Mitglieder der youunion_Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten möglich, die der SPÖ nicht angehören, jedoch eine Fraktionserklärung für die Sozialdemokratische Fraktion der youunion_Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten, unterschrieben haben und nicht Mitglied einer anderen Partei sind.
- c) Ausschussmitglieder des Vereines müssen Mitglieder der SPÖ sein.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Vereinspräsidium mit einfacher Mehrheit.

2.) Enden der Mitgliedschaft:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Fraktionsausschuss oder an das Präsidium,

- c) durch Vereinsausschluss, über den das Präsidium in einer 2/3 Mehrheit entscheidet,
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der youunion_Die Daseinsgewerkschaft bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB,
- f) durch Austritt aus der SPÖ (wenn keine Fraktionserklärung vorliegt),
- g) durch Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Vereinsvorstand vorgegebenen Bedingungen, an Veranstaltungen und Aktivitäten der FSG/youunion NÖ/OG St. Pölten teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Jedes Mitglied eines Vereinsorganes hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.
- 3) Die Mitgliedschaft zum Verein ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- 4) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Organe zu beachten. Sie haben die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.
- 5) Die Mitglieder sind zu pünktlichen Leistungen eines eventuell festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE DES VEREINES UND IHRE AUFGABEN

Die Organe des Vereines sind:

1.) Die Hauptversammlung der FSG/youunion NÖ/OG St. Pölten

Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal in fünf Jahren, zu dem vom Fraktionsausschuss der youunion NÖ/OG St. Pölten zu bestimmenden Termin, abzuhalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann über Beschluss des Fraktionsausschusses jederzeit einberufen werden.

Der Fraktionsausschuss muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es zehn Prozent der Fraktionsmitglieder unter Angabe eines Grundes fordern.

Jede Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich anzukündigen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Beschlussfähigkeit zur anberaumten Zeit nicht gegeben, kann die/der Vorsitzende nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Fraktionsausschusses der youunion NÖ/OG St. Pölten seit der letzten Hauptversammlung,
- die Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsabschlusses des Kassiers über die Verwendung der Vereinsmittel,
- die Erteilung der Entlastung des Kassiers und des übrigen Fraktionsausschusses der youunion NÖ/OG St. Pölten auf Antrag der Kontrolle,
- die Neuwahl des Fraktionsausschusses der youunion NÖ/OG St. Pölten,
- die Beschlussfassung über vom Fraktionsausschuss vorgelegte KandidatInnenlisten für Personalvertretungs- und Gewerkschaftswahlen und die Bezeichnung der jeweiligen Wahlvorschläge,
- die Wahl der Mitglieder der Kontrolle,
- die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- die Beschlussfassung über sonstige Anträge des Fraktionsausschusses oder der Mitglieder,
- die Festsetzung von eventueller Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- freiwillige Auflösung des Vereines,
- die Behandlung von Einsprüchen bei Ausschluss von Mitgliedern durch das Fraktionspräsidium,
- die Beschlussfähigkeit über Statutenänderungen. Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der bei der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2.) Der Fraktionsausschuss der youunion NÖ/OG St. Pölten:

Der Fraktionsausschuss besteht aus allen FSG-PersonalvertreterInnen, FSG-Vertrauenspersonen und FSG-BetriebsrätInnen der youunion NÖ/OG St. Pölten, die bei den letzten Wahlen für die Interessensvertretung kandidiert haben und ihre Funktion noch ausüben.

Der Fraktionsausschuss wird grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Seine Funktionsperiode endet jedoch mit der Neuwahl der Hauptversammlung.

Der Fraktionsausschuss gliedert sich wie folgt:

Vorsitzende/r:

Sie/Er vertritt den Verein nach innen und außen. Die/Der Vorsitzende beruft die Ausschusssitzungen ein und führt in diesen den Vorsitz. Sie/Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Fraktionsausschusses und die Einhaltung der Statuten, unterfertigt mit Gegenzeichnung des Schriftführers alle ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen, beruft regelmäßig Sitzungen des Fraktionsausschusses ein und legt deren Tagesordnung fest.

Die/Der Vorsitzende ist für die Verbindung zur Landes- und Bundesfraktion der younion_Die Daseinsgewerkschaft verantwortlich.

erforderliche Anzahl von StellvertreterInnen:

Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden übernimmt deren/dessen Funktion die/der erste StellvertreterIn, bei deren/dessen Verhinderung eine/r der StellvertreterInnen.

die/der SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn:

Die/Der SchriftführerIn besorgt die Abfassung der Protokolle, die Führung der Korrespondenzen und die Mitgliedskontrolle.

die/der Kassier und deren/dessen StellvertreterIn:

Die/Der KassierIn ist für die Kassen- und Rechnungsführung, die Erstellung des Voranschlags und Rechnungsabschlusses verantwortlich und hat bei den Sitzungen dem Fraktionsausschuss über den Stand der Vereinsgebarung Bericht zu erstatten.

sowie den Beiräten.

Der Fraktionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Wirkungsbereich des Fraktionsausschusses

Der Fraktionsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegt es:

- die Hauptversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung festzusetzen und Anträge zu stellen,
- die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen,
- das Vereinsvermögen zu verwalten,
- den Tätigkeitsbericht des Fraktionsausschusses und den Bericht über den Kassen- und Rechnungsabschluss der abgelaufenen Funktionsperiode zu verfassen,

- die FraktionskandidatInnenliste für Gewerkschafts- und Personalvertretungswahlen zu erstellen,
- Ausschussmitglieder in Organe der Landes- und Bundesfraktion der youunion_Die Daseinsgewerkschaft sowie den Kammern und Pensionsversicherungs- und Sozialversicherungsträger zu entsenden und
- die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3.) Das Präsidium:

Das Präsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seinen StellvertreterInnen, der/dem KassierIn, der/dem SchriftführerIn.

Es ist für seine Obliegenheiten dem Fraktionsausschuss verantwortlich und hat die Richtlinien und Beschlüsse der Hauptversammlung zu berücksichtigen.

Dem Präsidium obliegen die

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die vorbereitenden Arbeiten für die Beschlussfassung durch den Fraktionsausschuss und die Hauptversammlung,
- c) die Durchführung der Beschlüsse des Fraktionsausschusses,
- d) Mitglieder aufzunehmen und die Mitgliedschaft abzuerkennen.

4.) Die Kontrolle:

Die Hauptversammlung wählt drei Kontrollorgane. Diese haben die Aufgabe, den vom Fraktionsausschuss erstellten Kassen- und Rechnungsabschluss und die dazugehörigen Unterlagen zu prüfen, sowie auf die Einhaltung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Fraktionsausschusses zu achten.

Die Kontrolle hat der Hauptversammlung über ihre Prüfungstätigkeit zu berichten.

5.) Das Schiedsgericht:

Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht entschieden. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.

Die vier Schiedsrichter haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden zu wählen. Kommt keine Einigung auf eine/n Vorsitzende/n zustande, entscheidet das Los.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern endgültig.

§ 9. WAHLEN

Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.

Wahlen, die den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung betreffen, sind auch dann gültig, wenn die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung gegeben ist und 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Über mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Wahlberechtigten kann jedoch mit Handzeichen abgestimmt werden.

Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die vom jeweiligen Gremium bestätigt wird.

Wahlvorschläge sind bei der Wahlkommission einzubringen, die diese auf ihre Zulässigkeit zu prüfen hat.

Gewählt sind jene Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10. AUFLÖSUNG DES VEREINES

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung, bei der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung der Sozialdemokratischen Fraktion der younion_Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Niederösterreich zu übertragen.